



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.28 RRB 1914/0967**  
Titel               **Nachsteuer (Kostenauflage).**  
Datum             30.04.1914  
P.                 349

[p. 349] In Sachen des Fritz Bachmann, Xylograph, Sonneggstraße 70, Zürich 6, Rekurrenten gegen eine Verfügung der Finanzdirektion, betreffend Kostenauflage, hat sich ergeben:

A. Das waisenamtliche Inventar über den Nachlaß des in Zürich 6 verstorbenen Heinrich Bachmann-Hotz, Xylograph, wies ein Reinvermögen von Fr. 84,045 auf. Da in diesem Betrag unverzinst Guthaben des Verstorbenen in der Höhe von Fr. 17,775 inbegriffen waren und die betreffenden Schuldner (Söhne des Verstorbenen) nicht in der Lage gewesen wären, ihre Bezüge zurückzuzahlen, setzte die Finanzdirektion mit Verfügung vom 12. Februar 1914 das steuerpflichtige Vermögen des Verstorbenen auf Fr. 65,000 fest und berechnete von den nicht versteuerten Fr. 9000 die gesetzliche Nachsteuer.

B. Gegen diese Verfügung legte namens der Erben Bachmann der Sohn Fritz Bachmann bei der Finanzdirektion ein Revisionsgesuch ein, das er hauptsächlich mit dem Hinweis darauf begründete, von den im waisenamtlichen Inventar aufgeführten Obligationen seien ihm von seinem Vater in den Jahren 1909 und 1911 7 Obligationen im Werte von zusammen Fr. 7000 als unverzinsliches Darlehen abgetreten worden. Das Geld habe er zum Teil verwendet zur Deckung eines Verlustes von Fr. 1000, zur Leistung eines Darlehens an einen Bruder, zum Teil sei es durch das Geschäft beansprucht worden. In Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe reduzierte die Finanzdirektion mit Verfügung vom 27. März 1914 das nachsteuerpflichtige Vermögen um Fr. 3000 und legte dem Revisionspetenten die Kosten der Verfügung im Betrage von Fr. 5 Staatsgebühr, den Stempel- und Ausfertigungsgebühren auf.

C. Da Bachmann die Postnachnahme nicht einlöste und er auch einer ersten Aufforderung zur Einsendung des schuldigen Betrages von Fr. 7.85 keine Folge leistete, wurde er durch Zuschrift vom 22. April 1914 eingeladen, die fragliche Summe innerhalb 3 Tagen einzusenden, ansonst sie auf dem Rechtswege eingetrieben werde. Mit Eingabe vom 23. April 1914 rekurriert nun Bachmann gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 27. März 1914 hinsichtlich des Kostenpunktes an den Regierungsrat. Zur Begründung des Begehrens um Aufhebung der Kostenauflage wird darauf hingewiesen, daß der Finanzdirektion das waisenamtliche Inventar vorgelegen habe und sie deshalb in der Lage gewesen wäre, von Anfang an die richtige Steuersumme zu berechnen.

Es kommt in Betracht:

Das waisenamtliche Inventar über das Vermögen des verstorbenen Heinrich Bachmann enthielt keinerlei Angaben über das Darlehen des Erblassers an den Rekurrenten, sondern führte unter den Aktiven noch die abgetretenen 7 Obligationen der Stadt Zürich auf. Im weitern hat der Rekurrent der Finanzdirektion vor Erlaß der



ersten Verfügung keinerlei Ausweise über die Verwendung der fraglichen Fr. 7000 vorgelegt gehabt. Dazu kommt, daß die Reduktion der Nachsteuergrundlage, wie sie von der Finanzdirektion in ihrer Revisionsverfügung vom 27. März 1914 vorgenommen worden ist, nicht auf einer gesetzlichen Pflicht beruhte, sondern aus Billigkeitserwägungen heraus vorgenommen wurde. Das Darlehen von Fr. 7000 bildete ein Aktivum des Nachlasses, das angesichts der finanziellen Lage des Fr. Bachmann keineswegs als uneinbringlich betrachtet werden konnte, und zur Berücksichtigung von Verlusten, die der Rekurrent erlitten hat, war die Finanzdirektion bei Feststellung des nachsteuerpflichtigen Vermögens des H. Bachmann nicht verpflichtet. Es war daher jedenfalls kein Grund vorhanden, bei der Ausfertigung der Revisionsverfügung von der Berechnung von Erledigungsgebühren abzusehen.

Im übrigen kann auf den vorliegenden Rekurs auch aus formellen Gründen nicht eingetreten werden, indem die Rekursfrist gegen die Verfügung vom 27. März 1914 lange vor Einreichung der Rekurseingabe abgelaufen war.

Nach Einsicht der Akten und eines Berichtes der Finanzdirektion  
beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen und die Verfügung der Finanzdirektion vom 27. März 1914 bestätigt.
- II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 5 festgesetzt. Sie ist samt den übrigen Kosten, bestehend in Ausfertigungs- und Stempelgebühren, vom Rekurrenten zu bezahlen.
- III. Mitteilung an den Rekurrenten und die Finanzdirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]*